

FWG/FDP Fraktionsgemeinschaft Putzbrunn

Fraktionsvorsitzender

Josef Jakob

📍 Hohenbrunner Straße 7b
85640 Putzbrunn

☎ Telefon: 089 - 45145840

📱 Mobil: 0171 - 3761152

📠 Fax: 089 - 45145850

✉ jakob.josef@t-online.de

An den 1. Bürgermeister
der Gemeinde Putzbrunn
Herrn Edwin Klostermeier
Rathausstraße 1
85640 Putzbrunn

Putzbrunn, den 20.06.2023

Antrag der Fraktionsgemeinschaft FWG/FDP: Beschilderung für die Flurstraße

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Klostermeier,

der [Gemeinderat hat am 31.05.2022 beschlossen](#) die Flurstraße als Fahrradstraße zu widmen und für den Kfz-Verkehr freizugeben (unechte Fahrradstraße). Grundsätzlich ist es Aufgabe der Verwaltung Entscheidungen des Gemeinderats umzusetzen.

Das Landratsamt München hat bestätigt, dass diese Widmung zulässig ist, wenn es sich bei der Flurstraße um eine „Straße mit lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr“ handelt.

Wann eine Straße lediglich untergeordnete Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr hat, ist nicht genau definiert und wurde vom Landratsamt auch nicht erläutert.

Folgende Punkte könnten dafürsprechen, dass es sich bei der Flurstraße um eine Straße mit lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr“ handelt:

- In einem [Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 62 aus dem Jahr 2013](#) werden 300 Fahrten pro Tag genannt, bezogen auf 14 Stunden, wären das 22 Fahrten pro Stunde.
- Die Flurstraße war von Mai 2020 an für zwei Jahre gesperrt, der Verkehr von und nach Oedenstockach konnte trotzdem problemlos abgewickelt werden.
- Mit der Keferloher-Markt-Straße gibt es eine weitere Ortstraße von und nach Oedenstockach, die für viele Bewohner von Oedenstockach kein Umweg ist.
- Auch während der Erstellung eines neuen [Verkehrsgutachtens für den Bebauungsplan Nr. 62 im Jahr 2020](#) war die Flurstraße gesperrt, laut Gutachten kann die Keferloher-Markt-Straße den zusätzlichen Verkehr des neuen Baugebiets problemlos aufnehmen.

In einem weiteren Beschluss hat sich der Gemeinderat am 31.05.2022 für eine Einbahnregelung für den Kfz-Verkehr in Richtung Oedenstockach ausgesprochen.

Eine Einbahnregelung könnte entweder mit einer Beschilderung als Einbahnstraße umgesetzt werden (VZ 220 + VZ 267) oder indem eine Fahrradstraße nur in eine Richtung für den Kfz-Verkehr freigegeben wird.

Sollte eine Einbahnregelung in der Flurstraße nicht zulässig sein, so könnte unabhängig davon der Beschluss zur Widmung als Fahrradstraße umgesetzt werden. Die Beschilderung könnte in Richtung Oedenstockach bereits an der Münchner Straße beginnen, für die Bewohner am Beginn der Flurstraße ergeben sich dadurch keine Einschränkungen.

Folgende Regelungen gelten in einer Fahrradstraße:

- **Tempo 30:** Aufgrund starker Schäden wurde bereits im Jahr 2013 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet ([2013/51](#))
- **Auf Radfahrer muss besondere Rücksicht genommen werden:** Aufgrund der geringen Breite der Flurstraße dürfen Radfahrer ohnehin nicht überholt werden, da der vorgeschriebene [Sicherheitsabstand von 1,50 m \(innerorts\) bzw. 2 m \(außerorts\)](#) nicht eingehalten werden kann.
- **Radfahrer dürfen nebeneinander fahren:** Spielt keine Rolle, da aufgrund der geringen Breite nicht mal ein einzelner Radfahrer überholt werden darf.



Soll die Fahrradstraße in Richtung Münchner Straße nicht für den allgemeinen Kfz-Verkehr freigegeben werden, reicht es auf die Schilder „Motorräder frei“ und „PKW frei“ zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen: Kosten für die Beschilderung

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jungwirth